

Verbraucherinformation

- zur Rechtsschutzversicherung für Entscheider
 - zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für Firmen und Industrie
-

in der Fassung 04/2016

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	3	
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	5	
Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für Entscheider (ERB 2016) – Allgemeiner Teil	6	●
Bedingungen für die Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung für Entscheider (AVR 2016) – Basis-Deckung	12	●
Bedingungen für die Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung für Entscheider (AVR 2016) – Top-Deckung	14	●
Bedingungen für die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für Entscheider (SSR 2016) – Basis-Deckung	17	●
Bedingungen für die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für Entscheider (SSR 2016) – Top-Deckung	21	●
Bedingungen für die Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung für Entscheider (VSR 2016) – Basis-Deckung	25	●
Bedingungen für die Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung für Entscheider (VSR 2016) – Top-Deckung	28	●
Bedingungen für die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für Firmen und Industrie (SSR F&I 2016) - Allgemeiner Teil	31	●
Bedingungen für die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für Firmen und Industrie (SSR F&I 2016) – Basis-Deckung	37	●
Bedingungen für die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für Firmen und Industrie (SSR F&I 2016) – Top-Deckung	41	●
Information zur Verwendung Ihrer Daten	45	

 vereinbart

I. Informationspflichten gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

Ihr Versicherer und ladungsfähige Anschrift

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Marcus Nagel

Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt am Main
Telefon: 0228 268-2650
Fax: 0228 268-6666
www.zurich.de

Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (HRB 88353)

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland und von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Lebens- und substitutive Krankenversicherungen übernimmt die Gesellschaft nur als Rückversicherer.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, dem Antrag, den beantragten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und/oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsbeitrag/-prämie

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot.

Der zu zahlende Beitrag/die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungsteuer.

Ist für den Jahresbeitrag/die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, werden folgende Zuschläge berechnet:

Zahlungsweise halbjährlich	3 %
Zahlungsweise vierteljährlich und monatlich	5 %.

Bei der Sparte MultiPlus wird auf einen Ratenzuschlag verzichtet.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungsteuer, Mahngebühren sowie der Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren. Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe

der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Beitrags-/Prämienzahlung und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung des Erstbeitrages/der Erstprämie, zu dem/der auch die Versicherungsteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn. Soweit die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen schon vor der Zahlung des Erstbeitrages/der Erstprämie Versicherungsschutz vorsehen, erlischt dieser rückwirkend, wenn der Erstbeitrag/die Erstprämie nicht unverzüglich gezahlt wird.

Unverzüglich bedeutet, dass der Beitrag/die Prämie nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig ist.

Wenn eine Zahlung später als zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines erfolgt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Eine etwa erteilte vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, falls der Einlösungsbetrag nicht unverzüglich gezahlt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

Ist die Einziehung des Beitrags/der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag/die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag/die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann die Abbuchung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten (also verschuldet) hat, nicht ausgeführt werden oder wird ihr widersprochen, erlischt eine etwa gewährte vorläufige Deckung – falls nichts anderes vereinbart worden ist – rückwirkend ab Beginn. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Das Ihnen unterbreitete Angebot hat eine Gültigkeit von drei Monaten und gilt vorbehaltlich einer Änderung der vom Gesetzgeber festgelegten Versicherungsteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Zurich Insurance plc
Niederlassung für Deutschland
53287 Bonn
E-Mail: vertrag@zurich.com

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0228 268-6666

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge/Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils des Beitrags/der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrages

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot oder Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrages

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängern sich Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Dauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen worden ist, kann von Ihnen zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem

von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: vertrag@zurich.com

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland

Irland

Central Bank of Ireland (CBI)
Insurance Division
North Wall Quay
Spencer Dock
PO Box 11517
Dublin 1
Irland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

II. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

III. Folgende Klausel gilt nur, wenn versicherte Risiken im Ausland gelegen sind oder grenzüberschreitend transportiert werden:

Der Versicherungsnehmer ermächtigt Zurich, Daten zu bearbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Partnerunternehmen der Zurich Insurance Group sowie an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verarbeitung weiterleiten. Sofern ein Versicherungsvermittler (Broker) für den Versicherungsnehmer handelt, ist Zurich ermächtigt, diesem Kundendaten – wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle – bekannt zu geben.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht



Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogene Angaben (z. B. zur Unfallversicherung), die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der

Zurich Insurance plc NfD
53287 Bonn

in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags/der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag/die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

– Allgemeiner Teil –

Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz und für wen besteht Rechtsschutz?

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 Für wen besteht Versicherungsschutz?

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und den Versicherten?

- § 3 Wann beginnt und endet der Vertrag?
- § 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 5 Was gilt es rund um die Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten?
- § 6 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen?
- § 7 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?

3. Welche Regelungen bestehen für Änderungen während der Vertragslaufzeit? Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Umstände auf den Versicherungsvertrag und den Versicherungsbeitrag aus?

- § 8 Welche Regelungen gelten bei einem Wechsel der Tätigkeit oder Funktion?
- § 9 Welche Regelungen gelten bei neu hinzukommenden Tätigkeiten oder Funktionen? (Vorsorgeversicherung)
- § 10 Was geschieht bei einer Gefahrerhöhung?
- § 11 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

4. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- § 12 Welche Regelungen und Obliegenheiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?
- § 13 Welches Kündigungsrecht besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls?
- § 14 Wann kann der Rechtsschutz aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt werden und welche Folgen ergeben sich?
– Stichentscheid

5. Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

- § 15 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- § 16 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für Entscheider (ERB) Allgemeiner Teil

Diese Bedingungen gelten in Verbindung mit den im Versicherungsschein bezeichneten Bedingungen zum Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (AVR), Vermögensschaden-Rechtsschutz (VSR) oder Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) für Entscheider.

Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen ausdrücklich als vereinbart genannt werden.

1. Was ist Rechtsschutz und für wen besteht Rechtsschutz?

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

(1) Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

Der Umfang der Leistungen ist im Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen beschrieben.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers. Er erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein beschriebenen Funktion der versicherten Personen.

§ 2 Für wen besteht Versicherungsschutz?

Personen, für die Versicherungsschutz besteht, werden im Folgenden als „versicherte Person“ bzw. „versicherte Personen“ bezeichnet.

(1) Schließt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für sich selbst ab, ist er gleichzeitig versicherte Person. Der Versicherungsvertrag gilt in diesem Fall als für eigene Rechnung geschlossen.

(2) Der Versicherungsvertrag kann abweichend von Abs. 1 vom Versicherungsnehmer auch zugunsten einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen abgeschlossen werden, welche dann versicherte Person bzw. versicherte Personen sind. Der Versicherungsvertrag gilt in diesem Fall als für fremde Rechnung geschlossen.

(3) Versicherungsschutz besteht für die versicherten Personen gemäß Abs. 1 oder 2 in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter, Geschäftsführer einer juristischen Person des Privatrechts und im Vereinsregister eingetragenes Organ oder besonderer Vertreter eines Vereins.

Die Eigenschaft, für die Versicherungsschutz besteht, und die juristische Person, für die die versicherten Personen tätig sind, sind im Versicherungsschein bezeichnet. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden juristischen Personen gleichgestellt.

(4) Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen den versicherten Personen zu. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine versicherte Person Rechtsschutz verlangt. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auch für die versicherten Personen anzuwenden.

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und versicherten Personen?

§ 3 Wann beginnt und endet der Vertrag?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag vom Versicherungsnehmer schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

(4) Form der Kündigung

Alle Kündigungen sind vom Versicherungsnehmer in Textform zu erklären (z. B. schriftlich, E-Mail, Fax) und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 5 Abs. 2 zahlt.

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 5 Was gilt es rund um die Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten?

(1) Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Wann ist der erste oder einmalige Beitrag fällig und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

(2) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

(3) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(4) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Wann sind die Folgebeiträge fällig und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung der Folgebeiträge?

(5) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten und im Versicherungsschein benannten Zeitpunkt fällig.

(6) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(7) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Abs. 8 und 9 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(8) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 7 darauf hingewiesen wurde.

(9) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 7 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Wann sind die Beiträge bei SEPA-Lastschriftmandat fällig und welche Folgen hat eine Nichteinlösung?

(10) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(11) Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

(12) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

(13) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den

Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 6 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrages führen?

(1) Der Versicherer ermittelt nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um wie viel Prozent sich der unternehmenseigene erwartete Bruttoschadenbedarf erhöht oder vermindert hat. Verglichen wird dabei der erwartete Bruttoschadenbedarf für das laufende Kalenderjahr für die Rechtsschutzversicherung der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland mit dem erwarteten Bruttoschadenbedarf des vergangenen Kalenderjahres.

Als Bruttoschadenbedarf gilt das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenaufwendungen einer genügend großen Zahl von Verträgen, die die gleichen Tarifierungsmerkmale aufweisen, einschließlich der voraussichtlich künftigen Schadenentwicklung. Als Durchschnitt der Schadenaufwendungen gilt die Summe der Aufwendungen, die für alle Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden oder werden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle.

Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenaufwendungen, die aus Leistungsverbesserungen herühren, werden bei den Feststellungen des Versicherers nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Versicherers erfolgt für Vertragsgruppen, die einen gleichartigen oder vergleichbaren Inhalt mit dem Versicherungsvertrag haben.

(3) Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den ermittelten Prozentsatz zu verändern. Beträgt der ermittelte Prozentsatz weniger als 1 Prozent, wird auf die Verminderung oder Erhöhung des Beitrages verzichtet. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Sofern eine Beitragsanpassung infolge der Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders vertraglich vereinbart ist, wird diese bei der Beitragsanpassung aufgrund Änderung der Schadenentwicklung berücksichtigt. Dies gilt sowohl für wirksame, als auch unterbliebene Beitragsanpassungen, welche jedoch in den folgenden Jahren mitzubeherrschenden sind. Ist die vom Versicherer ermittelte Beitragsanpassung geringer als die vom unabhängigen Treuhänder ermittelte, findet nur die Beitragsanpassung des unabhängigen Treuhänders Anwendung.

(5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Versicherers erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

(6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 7 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Anschriftenänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

(3) Verlegung einer gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend Anwendung.

3. Welche Regelungen bestehen für Änderungen während der Vertragslaufzeit? Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Umstände auf den Versicherungsvertrag und den Versicherungsbeitrag aus?

§ 8 Welche Regelungen gelten bei einem Wechsel der Funktion?

(1) Beendet die versicherte Person die Funktion, in deren Eigenschaft sie versichert ist dadurch, dass sie in der bisher versicherten oder einer anderen nach diesen Versicherungsbedingungen versicherbaren Eigenschaft bei derselben oder bei einer anderen juristischen Person tätig wird, bleibt der Versicherungsvertrag unbeschadet der Regelung des § 10 bestehen.

(2) Der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund der neuen Funktion setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die neue Funktion der versicherten Person spätestens innerhalb von drei Monaten nach der nächsten auf die Funktionsänderung folgenden Beitragshauptfälligkeit mitgeteilt hat. Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf die neue Funktion, die dieser unmittelbar voraus gehen.

(3) Erfolgt die Mitteilung der neuen Funktion gemäß Abs. 1 später als drei Monate nach der nächsten auf die Funktionsänderung folgenden Beitragshauptfälligkeit, beginnt der Versicherungsschutz für die neue Funktion erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer.

(4) Im Falle einer Versicherung für Dritte gemäß § 2 Abs. 2 besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle aufgrund der neuen Funktion gemäß Abs. 1 bis 3, wenn die versicherte Person bei einer anderen juristischen Person als dem Versicherungsnehmer tätig wird.

(5) Der Versicherer ist berechtigt, für eine aufgrund der geänderten Funktion entstandene Risikoerhöhung einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist.

Weitere Bestimmungen für diesen Fall sind dem § 10 Abs. 1 und 2 zu entnehmen.

§ 9 Welche Regelungen gelten für neu hinzukommende Funktionen?

(1) Für nach Versicherungsbeginn neu hinzukommende Funktionen besteht sofortiger Versicherungsschutz ab der Übernahme der neuen Funktion. Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf die neue Funktion, die diesem unmittelbar vorausgehen.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die neue Funktion innerhalb von drei Monaten nach der nächsten auf die Aufnahme der neuen Funktion folgenden Beitragshauptfälligkeit anzuzeigen.

(3) Erfolgt die Anzeige später als drei Monate nach der nächsten auf die Aufnahme der neuen Funktion folgenden

Beitragshauptfälligkeit, erfolgt die Mitversicherung erst ab Eingang der Anzeige beim Versicherer.

(4) Der Versicherer ist berechtigt, für eine aufgrund der neu aufgenommenen Funktion entstandene Risikoerhöhung einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist.

Weitere Bestimmungen für diesen Fall sind dem § 10 Abs. 1 und 2 zu entnehmen.

§ 10 Was geschieht bei einer Gefahrerhöhung

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen.

Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen.

In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen.

Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst von Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die, neben den in den §§ 8 und 9 genannten, zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat die versicherte Person keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Beruhet das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Die versicherte Person hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 11 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält,

dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung ersatzlos weggefallen ist.

In diesem Fall steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Beitrag zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

4. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

§ 12 Welche Regelungen und Obliegenheiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalles?

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person nach Eintritt eines Versicherungsfalles erforderlich, hat der Versicherungsnehmer

- a) dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, in dem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtlichen Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

(2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung der Maßnahmen zu tragen hätte.

(3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer trägt.

Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;

b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

(4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen:

b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben

(6) Wird eine der in den Abs. 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

(8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 13 Welches Kündigungsrecht besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles?

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Versicherungsfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach

Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Abs. 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Abs. 2 in Textform zugegangen sein.

(4) Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

(5) Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Wann kann der Rechtsschutz mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt werden und welche Folgen ergeben sich (Stichentscheid)?

(1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach, die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Abs. 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

Die Bestimmungen des § 14 ERB finden keine Anwendungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Entscheider.

5. Welche sonstigen Bestimmungen gibt es?

§ 15 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 16 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

(1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des

Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

– Basis Deckung –

Inhaltsübersicht

§ 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?

§ 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

§ 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie ist der Eintritt des Versicherungsfalls definiert?

§ 4 In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags?

– Nachmeldefrist

– Nachhaftung

§ 5 Welche Versicherungssumme gilt vereinbart?

§ 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

§ 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 8 Welche Kosten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Bedingungen für die Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung für Entscheider (AVR) – Basis Deckung

Diese Bedingungen gelten nur in Verbindung mit den Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für Entscheider (ERB).

Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen ausdrücklich als vereinbart genannt werden.

§ 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem der versicherten Funktion zugrunde liegenden Anstellungsvertrag, soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die der versicherten Person auferlegten Kosten des Verfahrens sowie die auferlegten Kosten der Gegenseite.

(2) Rechtsanwaltskosten im Inland

Der Versicherer trägt die gesetzliche Vergütung des von der versicherten Person zur Vertretung vor Gericht beauftragten Rechtsanwaltes.

(3) Reisekosten

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungs- oder Verwaltungsbehörden.

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernommen.

(4) Gutachterkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für ein von der versicherten Person in Auftrag gegebenes Sachverständigen-gutachten (auch Rechtsgutachten) bis zu einem Stundensatz von 250 EUR.

§ 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie ist der Eintritt des Versicherungsfalls definiert?

(1) Der Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls innerhalb des versicherten Zeitraumes.

(2) Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem ein anderer oder die versicherte Person einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll, wodurch Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag ausgelöst wurden.

(3) Bei mehreren Verstößen ist der erste Verstoß maßgeblich, wobei jedoch Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen, außer Betracht bleiben.

(4) Erstreckt sich der maßgebliche Verstoß über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich.

(5) Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche Interessenwahrnehmung erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

§ 4 In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags?

(1) Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine Nachmeldefrist von drei Jahren für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind.

(2) Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag beendet, weil die versicherte Funktion aus Alters- oder Krankheitsgründen dauerhaft weggefallen ist, so gewährt der Versicherer eine beitragsfreie Nachhaftungszeit für Versicherungsfälle, die innerhalb von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten. Voraussetzung ist, dass der Vertrag vor seiner Beendigung mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden hat und in dieser Zeit kein Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 5 Welche Versicherungssumme gilt vereinbart?

(1) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme von 250.000 EUR.

(2) Bei mehreren Rechtsschutzfällen, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.

§ 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen deutschlandweit.

§ 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

(1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- d) dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
- e) Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- f) Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen.

(2) Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die später als ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden oder wenn Tod der versicherten Person beziehungsweise des Begünstigten oder Berufsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen die Beendigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise das Ausscheiden des Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag verursacht haben.

§ 8 Welche Kosten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Der Versicherer trägt nicht

(1) Kosten, die aufgrund einer einverständlichen Erledigung (z. B. Vergleich) entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von der versicherten Person angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

(2) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

(3) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

(4) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet ist, soweit die versicherte Person nicht nachweist, dass er den anderen vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;

(5) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzvertrag nicht bestünde;

(6) Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitritts oder einer Streitverkündung des Versicherten;

(7) die im Versicherungsvertrag für den Versicherungsfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

– Top Deckung –

Inhaltsübersicht

- § 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?
- § 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?
- § 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie ist der Eintritt des Versicherungsfalles definiert?
- § 4 In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags?
 - Nachmeldefrist
 - Nachhaftung
- § 5 Welche Versicherungssumme gilt vereinbart?
- § 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- § 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 8 Welche Kosten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Bedingungen für die Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung für Entscheider (AVR) – Top Deckung

Diese Bedingungen gelten nur in Verbindung mit den Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für Entscheider (ERB).

Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen ausdrücklich als vereinbart genannt werden.

§ 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche und die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem der versicherten Funktion zugrunde liegenden Anstellungsvertrag, soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die der versicherten Person auferlegten Kosten des Verfahrens sowie die auferlegten Kosten der Gegenseite.

(2) Rechtsanwaltskosten im Inland

a) außergerichtlich

Der Versicherer trägt abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten eines von der versicherten Person beauftragten Rechtsanwaltes oder Rechtslehrers einer deutschen Hochschule.

Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere nach der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

b) gerichtlich

Der Versicherer trägt die gesetzliche Vergütung des von der versicherten Person zur Vertretung vor Gericht beauftragten Rechtsanwaltes.

(3) Rechtsanwaltskosten im Ausland

Im gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren trägt der Versicherer die Vergütung des für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes bis 250 EUR Stundensatz, höchstens 100.000 EUR.

(4) Reisekosten

Der Versicherer trägt die Kosten für:

- a) notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungs- oder Verwaltungsbehörden.
- b) Reisen der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernommen.

(5) Übersetzungs- und Dolmetscherkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen.
- b) die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person erforderlichen Dolmetschers.

(6) Kosten der Öffentlichkeitsarbeit

Im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall trägt der Versicherer die Kosten einer externen Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit um einer drohenden Rufschädigung der versicherten Person bzw. des Versicherungsnehmers entgegen zu wirken.

Die Kosten werden bis einem Stundensatz von 250 EUR, höchstens 50.000 EUR, übernommen.

(7) Gutachterkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für ein von der versicherten Person in Auftrag gegebenes Sachverständigen-gutachten (auch Rechtsgutachten).

(8) Präventiver Beratungs-Rechtsschutz

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß § 3 trägt der Versicherer die Kosten bei drohender Auswirkung auf den der versicherten Funktion zugrunde liegenden Anstellungsvertrag für eine erste Beratung durch einen Rechtsanwalt bei

- drohender Insolvenz
- Änderung des Gesellschaftervertrags
- Fusion/Veräußerung

des Unternehmens, bei dem die im Versicherungsschein beschriebene Funktion ausgeübt wird bis zur Höhe von 2.500 EUR.

Die Kostenübernahme ist auf zwei Versicherungsfälle je Kalenderjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

(9) Präventive Prüfung des Anstellungsvertrages

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß § 3 trägt der Versicherer die Kosten für die rechtliche Prüfung des der versicherten Funktion zugrunde liegenden Anstellungsvertrags.

Die Prüfung kann in Anspruch genommen werden, wenn

- der vom Versicherungsschutz umfasste bestehende Anstellungsvertrag durch Nachtrag geändert wird (dies gilt nicht bei formellem Wechsel des Vertragspartners, zum Beispiel bei Fusion des Unternehmens) oder
- der Anstellungsvertrag während der Laufzeit des Versicherungsvertrags aufgrund eines Unternehmens- oder Funktionswechsels neu geschlossen wird.

Die Kosten werden einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren bis zu einer Höhe von 2.500 EUR übernommen.

(10) Kosten eines Streitbeitritts/negative Feststellungsklage

Der Versicherer trägt nach vorheriger schriftlicher Zustimmung die Kosten eines Streitbeitritts, einer Streitverkündung oder einer negativen Feststellungsklage.

(11) Beratungskosten bei Aufhebungsangeboten

Der Versicherer trägt bei Vorlage eines schriftlichen Angebots zur Aufhebung des Anstellungsvertrages an die versicherte Person die angemessenen Kosten für rechtliche und steuerliche Beratungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR.

Wird die Leistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen und kommt es im Zusammenhang mit dem Aufhebungsangebot zu einem Versicherungsfall, so werden die erbrachten Leistungen auf den Versicherungsfall angerechnet.

(12) Beratungskosten bei bevorstehenden Ermittlungsverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten einer notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt zur Vermeidung eines drohenden bzw. zur Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren, wenn im Zusammenhang mit einer angedrohten Aufhebung oder vorzeitigen Kündigung des versicherten Anstellungsvertrages die Einleitung strafrechtlicher Schritte gegen die versicherte Person angekündigt wird.

(13) Mediation

- a) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.
- b) Der Versicherer trägt den auf die versicherte Person entfallenden Anteil an den Kosten des Mediators für ein Mediationsverfahren in Deutschland bis zu einem Betrag von 10.000 EUR je Mediation, für alle in einem Versicherungsjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 20.000 EUR. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

(14) Kosten für psychologische Betreuung/Therapie

Benötigt die versicherte Person im Rahmen eines Versicherungsfalles zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stresssituation psychologische Unterstützung, so erstattet der Versicherer die Kosten für eine medizinisch notwendige, professionelle psychologische Beratung bzw. Therapie bei einem nach dem Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (PsychThG) zugelassenen Therapeuten.

Die angefallenen und nachgewiesenen Kosten werden für bis zu 25 Beratungsstunden und maximal 1.000 EUR erstattet. Diese Erstattung wird bei mehreren Versicherungsfällen, die in zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

Die Beratung bzw. Therapie muss spätestens drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles beginnen.

§ 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie ist der Eintritt des Versicherungsfalles definiert?

- (1)** Der Anspruch auf gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.
- (2)** Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem ein anderer oder die versicherte Person einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll, wodurch Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag ausgelöst wurden.
- (3)** Bei mehreren Verstößen ist der erste Verstoß maßgeblich, wobei jedoch Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen, außer Betracht bleiben.
- (4)** Erstreckt sich der maßgebliche Verstoß über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich.
- (5)** Versicherungsschutz besteht für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit für die gerichtliche Interessenwahrnehmung beträgt drei Monate.
- (6)** Die Selbstbeteiligung beträgt für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen 2.500 EUR je Versicherungsfall.

§ 4 In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags?

(1) Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind.

(2) Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag beendet, weil die versicherte Funktion aus Alters- oder Krankheitsgründen dauerhaft weggefallen ist, so gewährt der Versicherer eine prämiensfreie Nachhaftungszeit für Rechtsschutzfälle, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten. Voraussetzung ist, dass der Vertrag vor seiner Beendigung mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden hat und in dieser Zeit kein Rechtsschutzfall eingetreten ist.

§ 5 Welche Versicherungssumme gilt vereinbart?

(1) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme von 500.000 EUR.

(2) Bei mehreren Rechtsschutzfällen, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.

(3) Die Höchstentschädigungssumme für das außergerichtliche Verfahren beträgt 50.000 EUR je Rechtsschutzfall.

§ 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

§ 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

(1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum
- d) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- e) dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht
- f) Verfahren vor Verfassungsgerichten
- g) Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen

(2) Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden oder wenn Tod der versicherten Person beziehungsweise des Begünstigten oder Berufsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen die Beendigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise das Ausscheiden des Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag verursacht haben.

§ 8 Welche Kosten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Der Versicherer trägt nicht

(1) Kosten, die aufgrund einer einverständlichen Erledigung (z. B. Vergleich) entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von der versicherten Person angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

(2) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

(3) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

(4) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet ist, soweit die versicherte Person nicht nachweist, dass er den anderen vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;

(5) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.

(6) die im Versicherungsvertrag für den Versicherungsfall vereinbarte Selbstbeteiligung

– Basis Deckung –

Inhaltsübersicht

- § 1 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?**
- § 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?**
- § 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie wird der Eintritt des Versicherungsfalls definiert?**
- § 4 Welche weiteren Regelungen gelten für den Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung**
- In welchen Fällen besteht Rechtsschutz auch vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?
 - In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses?
- § 5 Welche Versicherungssumme gilt vereinbart?**
- § 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- § 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?**

Bedingungen für die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für Entscheider (SSR) – Basis Deckung

Diese Bedingungen gelten nur in Verbindung mit den Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für Entscheider (ERB).

Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen ausdrücklich als vereinbart genannt werden.

§ 1 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

- (1)** Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Ständesrechts einschließlich der Vollstreckungsverfahren und des vorsorglichen Rechtsschutzes bei drohenden Verfahren.
- (2)** Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Verfahren mit strafrechtlichem Charakter infolge der Verletzung von Vorschriften durch die versicherte Person.

Verfahren mit strafrechtlichem Charakter im Sinne dieser Bedingungen sind

- a) die Verhängung eines Berufsverbotes
- b) die Anordnung einer Betriebsstilllegung
- c) der Entzug der Fahrerlaubnis
- d) der Entzug der Gewerbeerlaubnis
- e) Sperren durch Sportgerichte
- f) die Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung) des durch die Straftat erlangten Gewinns.

(3) Sonstige Verfahren

Sonstige Verfahren, die im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren gemäß Abs. 1 stehen, sind bis zum Abschluss dieses Verfahrens ebenfalls versichert.

Unabhängig von einem ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß Abs. 1 besteht Versicherungsschutz, wenn es sich bei den sonstigen Verfahren um aktive Strafverfolgung oder Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen handelt.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren nicht um solche der Strafverfolgungsbehörden, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten.

(4) Sonstige Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Ständesrechts gemäß Abs. 1 sind

- a) Verwaltungs-, Sozial- und Besteuerungsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten
- b) Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese die Verteidigung maßgeblich fördern
- c) Vollstreckungsverfahren

Unter Strafvollstreckungsmaßnahmen versteht man die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen oder Geldstrafen aufgrund eines Urteils, sowie die Vollstreckung von Geldbußen.

- d) Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen
- e) Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahren einschließlich der Erstellung des Wiederaufnahmeantrages
- f) Zurückweisungsverfahren
- g) Adhäsionsverfahren

Unter Adhäsionsverfahren ist die Abwehr von aus einer Straftat entstandenen, zivilrechtlichen Ansprüchen im Rahmen des Strafverfahrens zu verstehen.

Die Ansprüche müssen auf einem vom Versicherungsschutz umfassten Straftatbestand beruhen. Versicherungsschutz besteht subsidiär gegenüber bestehenden Haftpflichtversicherungen.
- h) Privatklageverfahren

Unter Privatklageverfahren sind Verfahren vor dem Amtsgericht als Strafgericht, in dem der Verletzte einer Straftat als Ankläger an Stelle der Staatsanwaltschaft auftritt, zu verstehen.
- i) Aktive Strafverfolgung

Unter aktiver Strafverfolgung ist die Erstattung einer Strafanzeige durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person zu verstehen.
- j) Nebenklageverfahren

Unter einer Nebenklage versteht man die Teilnahme des durch eine Straftat Geschädigten oder seines Rechtsnachfolgers an der Anklage der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren.
- k) Verständigung im Strafverfahren (Deal)

Unter einem Deal versteht man eine Absprache im Strafverfahren, bei der die Folgen einer Verurteilung zwischen den Beteiligten abgestimmt werden.
- l) Firmenstellungnahme bei Ermittlungsverfahren gegen unbekannt

Unter einer Firmenstellungnahme ist die anwaltliche Stellungnahme im Namen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person zu verstehen, wenn sich das Ermittlungsverfahren mangels eines personenbezogenen Vorwurfs zunächst gegen unbekannt richtet und die Gefahr besteht, dass der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person als Beschuldigter in das Ermittlungsverfahren mit einbezogen wird.

§ 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die der versicherten Person entstehenden Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 1.

(2) Rechtsanwaltskosten im Inland

Abweichend von der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) trägt der Versicherer die Kosten eines von der versicherten Person beauftragten Rechtsanwaltes bis zu einem Stundensatz von 250 EUR. Daneben werden die üblichen Auslagen erstattet.

Dies gilt entsprechend, wenn statt eines Rechtsanwaltes ein Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragt wird.

(3) Rechtsanwaltskosten im Ausland

Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung des für die versicherte Person tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort die versicherte Person ansässig ist, zuständig wäre.

(4) Sachverständigenkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten der von der versicherten Person in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten.

(5) Reisekosten

Der Versicherer trägt die Kosten für:

- notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungs- oder Verwaltungsbehörden.
- Reisen der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernommen.

(6) Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt die von der versicherten Person freiwillig übernommenen Nebenklagekosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

(7) Kautionskosten

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis 200.000 EUR für die Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um die versicherte Person einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Kautionsleistung ist neben der beschuldigten versicherten Person auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung einverstanden war.

(8) Durchsuchungen

Mitversichert gelten die anwaltliche Verteidigung bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverfahren.

(9) Zeugenbetreuung

Der Versicherer trägt die Kosten für die anwaltliche Beratung und Betreuung von Zeugen.

Weitere Regelungen zu den vom Versicherer zu übernehmenden Kosten

(10) Die versicherte Person kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald sie nachweist, dass sie deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

(11) Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten gezahlt wurden.

§ 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme), wie ist der Eintritt des Versicherungsfalles definiert?

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraums.

Wie ist der Eintritt eines Versicherungsfalles definiert?

(1) Straf- und Ordnungswidrigkeiten, Disziplinar- und Standesrechtsverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die versicherte Person. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Das Gleiche gilt für die Einleitung von Verfahren mit strafrechtlichem Charakter.

Abweichend erstreckt sich der Versicherungsschutz auf verdeckte Ermittlungsverfahren vor Versicherungsbeginn, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer nicht bekannt waren.

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere versicherte Personen ermittelt, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

(2) Verwaltungs-, Sozial- und Besteuerungsverfahren

Als Versicherungsfall gilt die förmliche Einleitung des Verfahrens, soweit diese nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfolgt.

(3) Durchsuchungen

Als Versicherungsfall gilt der Beginn der Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen bei der versicherten Person, wenn diese als Nichtverdächtiger betroffen ist.

(4) Zeugenbetreuung

Als Versicherungsfall gilt die behördliche oder gerichtliche Aufforderung zur Zeugenaussage. Werden in demselben Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere versicherte Personen zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

(5) Verfahren vor Untersuchungsausschüssen

Als Versicherungsfall gilt die Aufforderung an die versicherte Person zur Aussage.

(6) Adhäsionsverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich gegen die versicherte Person geltend gemacht werden.

(7) Privatklageverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder die Klageerhebung.

(8) Aktive Strafverfolgung

Als Versicherungsfall gilt der Zeitpunkt, an dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand zu verletzen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige der Versicherungsvertrag noch besteht.

(9) Wiederaufnahmeverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme oder die Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 4 Welche weiteren Regelungen gelten für den Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch für bereits vor Beginn des Versicherungsvertrags eingeleitete Verfahren?

(1) Vorversicherung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind.

Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.

Diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass die versicherte Person und der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss dieser Versicherung von Verfahrenseinleitungen keine Kenntnis hatten und keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung oder Nichtzahlung erfolgt ist.

In welchen Fällen besteht Rechtsschutz auch vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?

(2) Vorsorglicher Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient.

Dies gilt beispielsweise, wenn das unmittelbar drohende bzw. bevorstehende Ermittlungsverfahren darauf beruht,

- dass in Zusammenhang mit einem gegen Dritte gerichteten Ermittlungsverfahren auch Handlungen und Unterlassungen der versicherten Person untersucht werden und/oder die versicherte Person erwägt, eine Selbstanzeige zu erstatten;
- dass im Rahmen eines anhängigen Zivil- oder Verwaltungsverfahrens die Erfüllung von Straftatbeständen durch die versicherte Person behauptet und mit der Einleitung eines Strafverfahrens gedroht wird;
- dass bei der versicherten Person Anhaltspunkte wegen verbotener Insidergeschäfte vorliegen und von der zuständigen Behörde ein Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gegen ihn ergeht;
- dass in Presseveröffentlichungen oder sonst der Allgemeinheit zugänglichen Schriftstücken oder Medien ausdrücklich die Erfüllung von Straftatbeständen durch die versicherte Person behauptet wird.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger.

In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags?

(3) Insolvenz

Im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren, die bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages eingeleitet werden, soweit es sich um Handlungen oder Unterlassungen aus der früheren Betriebstätigkeit handelt.

Für Privatinsolvenz der versicherten Person besteht kein Versicherungsschutz.

(4) Nachmeldefrist

Wird das Versicherungsverhältnis nicht über den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt hinaus verlängert, so sind auch solche Verfahren versichert, die dem Versicherer bis zu drei Jahre nach Vertragsende gemeldet werden, sofern der Versicherungsfall in den Versicherungszeitraum fällt.

(5) Nachhaftung

Es besteht eine beitragsfreie Nachhaftungszeit von einem Jahr, wenn

- die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll und
- innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrages kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Leistungen erbracht wurden.

Leistungen aus einem anderen Rechtsschutzversicherungsvertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ab Beginn einer anderen Straf-Rechtsschutzversicherung endet die Nachhaftung.

Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Beitragsrückstände bestehen oder der Vertrag weniger als drei Jahre bestanden hat.

§ 5 Welche Versicherungssumme gilt vereinbart?

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und je versicherte Person sowie die Gesamtversicherungssumme für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Versicherungsfälle beträgt 500.000 EUR.

Die Gesamtversicherungssumme für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle ist zweifach maximiert.

§ 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder

zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

§ 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

(1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen-/versprechen, Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, fremdfinanzierte Anlagegeschäfte aller Art sowie dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Werterechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlage-modellen/-geschäften aller Art, stille Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung.

(2) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht
- b) in Verfahren vor Verfassungsgerichten
- c) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen

Rechtsschutz besteht ferner nicht für

- d) zivilrechtliche Verfahren
- e) Verfahren im Zusammenhang mit Submissionsabsprachen (Preis- und Ausschreibungsabsprachen).
- f) die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Zusammenhang mit einem versicherten Verfahren. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit Adhäsions- und Nebenklageverfahren.
- g) Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen von gesetzlichen Vertretern, Organen oder Organmitgliedern sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

(3) Der Versicherungsschutz entfällt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat (Ausnahme: Strafbefehlsverfahren). In diesem Fall hat die versicherte Person die erbrachten Leistungen zu erstatten.

Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungspflicht nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist.

– Top Deckung –

Inhaltsübersicht

§ 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?

§ 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

§ 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie ist der Eintritt des Versicherungsfalls definiert?

§ 4 Welche weiteren Regelungen gelten für den Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung

– In welchen Fällen besteht Rechtsschutz auch vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?

– In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses?

§ 5 Welche Versicherungssumme gilt vereinbart?

§ 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

§ 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für Entscheider (SSR) – Top-Deckung

Diese Bedingungen gelten nur in Verbindung mit den Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für Entscheider (ERB) Allgemeiner Teil. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen ausdrücklich als vereinbart genannt werden.

§ 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts einschließlich der Vollstreckungsverfahren und des vorsorglichen Rechtsschutzes bei drohenden Verfahren.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Verfahren mit strafrechtlichem Charakter infolge der Verletzung von Vorschriften durch eine versicherte Person.

Verfahren mit strafrechtlichem Charakter im Sinne dieser Bedingungen sind

- a) die Verhängung eines Berufsverbotes
- b) die Anordnung einer Betriebsstilllegung
- c) der Entzug der Fahrerlaubnis
- d) der Entzug der Gewerbeerlaubnis
- e) Sperren durch Sportgerichte
- f) die Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung) des durch die Straftat erlangten Gewinns.

(3) Sonstige Verfahren

Sonstige Verfahren, die im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren gemäß Abs. 1 stehen, sind bis zum Abschluss dieses Verfahrens ebenfalls versichert.

Unabhängig von einem ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß Abs. 1 besteht Versicherungsschutz, wenn es sich bei den sonstigen Verfahren um aktive Strafverfolgung oder Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen handelt.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren nicht um solche der Strafverfolgungsbehörden, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten.

(4) Sonstige Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechts gemäß Abs. 1 sind

- a) Verwaltungs-, Sozial- und Bestenungsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten
- b) Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese die Verteidigung maßgeblich fördern
- c) Vollstreckungsverfahren

Unter Strafvollstreckungsmaßnahmen versteht man die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen oder Geldstrafen aufgrund eines Urteils, sowie die Vollstreckung von Geldbußen.

- d) Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen
- e) Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahren einschließlich der Erstellung des Wiederaufnahmeantrages
- f) Zurückweisungsverfahren
- g) Adhäsionsverfahren
Unter Adhäsionsverfahren ist die Abwehr von aus einer Straftat entstandenen, zivilrechtlichen Ansprüchen im Rahmen des Strafverfahrens zu verstehen.
Die Ansprüche müssen auf einem vom Versicherungsschutz umfassten Straftatbestand beruhen. Versicherungsschutz besteht subsidiär gegenüber bestehenden Haftpflichtversicherungen.
- h) Privatklageverfahren
Unter Privatklageverfahren sind Verfahren vor dem Amtsgericht als Strafgericht, in dem der Verletzte einer Straftat als Ankläger an Stelle der Staatsanwaltschaft auftritt, zu verstehen.
- i) Aktive Strafverfolgung
Unter aktiver Strafverfolgung ist die Erstattung einer Strafanzeige durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person zu verstehen.
- j) Nebenklageverfahren
Unter einer Nebenklage versteht man die Teilnahme des durch eine Straftat Geschädigten oder seines Rechtsnachfolgers an der Anklage der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren.
- k) Verständigung im Strafverfahren (Deal)
Unter einem Deal versteht man eine Absprache im Strafverfahren, bei der die Folgen einer Verurteilung zwischen den Beteiligten abgestimmt werden.
- l) Firmenstellungnahme bei Ermittlungsverfahren gegen unbekannt
Unter einer Firmenstellungnahme ist die anwaltliche Stellungnahme im Namen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person zu verstehen, wenn sich das Ermittlungsverfahren mangels eines personenbezogenen Vorwurfs zunächst gegen unbekannt richtet und die Gefahr besteht, dass der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person als Beschuldigter in das Ermittlungsverfahren mit einbezogen wird.
- m) Kronzeugenregelung
Unter einer Kronzeugenregelung versteht man die freiwillige Mithilfe von (Mit-)Tätern bei der Aufklärung oder Verhinderung der Tat, wodurch die Strafe gemildert bzw. ganz von Strafe abgesehen werden kann.
- n) Einlegung von Dienstaufsichtsbeschwerden

§ 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die der versicherten Person entstehenden Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 1.

(2) Rechtsanwaltskosten im Inland

Abweichend von der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) trägt der Versicherer die angemessenen Kosten eines von der versicherten Person beauftragten Rechtsanwaltes.

Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere nach der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Daneben werden die üblichen Auslagen erstattet.

Dies gilt entsprechend, wenn statt eines Rechtsanwaltes ein Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragt wird.

(3) Rechtsanwaltskosten im Ausland

Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalt bis 250 EUR Stundensatz, höchstens 100.000 EUR.

(4) Mehrfachbeauftragungen

Ist in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person die Einschaltung weiterer Rechtsanwälte sachdienlich, trägt der Versicherer auch die Vergütung dieser von der versicherten Person beauftragten Verteidiger bis zu einem, Stundensatz von 250 EUR.

Sachdienlichkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechtsanwälten erforderlich machen.

(5) Sachverständigenkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten der von der versicherten Person in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten.

(6) Reisekosten

Der Versicherer trägt die Kosten für:

- a) notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungs- oder Verwaltungsbehörden.
- b) Reisen der versicherten Personen zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernommen.

(7) Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt die von der versicherten Person freiwillig übernommenen Nebenklagekosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

(8) Kautionskosten

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis 200.000 EUR für die Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um die versicherte Person einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Kautionsleistung ist neben der beschuldigten versicherten Person auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung einverstanden war.

(9) Durchsuchungen

Mitversichert gelten die anwaltliche Verteidigung bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverfahren.

(10) Zeugenbetreuung

Der Versicherer trägt die Kosten für die anwaltliche Beratung und Betreuung von Zeugen.

(11) Übersetzungs- und Dolmetscherkosten

Der Versicherer trägt die Kosten für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen.
- b) die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person erforderlichen Dolmetschers.

(12) Kosten der Öffentlichkeitsarbeit

Im Zusammenhang mit versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeiten trägt der Versicherer die Kosten einer externen Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit um einer drohenden Rufschädigung des der versicherten Person bzw. des Versicherungsnehmers entgegen zu wirken.

Die Kosten werden bis einem Stundensatz von 250 EUR, höchstens 50.000 EUR, übernommen.

(13) Kosten für psychologische Betreuung/Therapie

Benötigt die versicherte Person im Rahmen eines Versicherungsfalles zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stresssituation psychologische Unterstützung, so erstattet der Versicherer die Kosten für eine medizinisch notwendige, professionelle psychologische Beratung bzw. Therapie bei einem nach dem Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (PsychThG) zugelassenen Therapeuten.

Die angefallenen und nachgewiesenen Kosten werden für bis zu 25 Beratungsstunden und maximal 1.000 EUR erstattet. Diese Erstattung wird bei mehreren Versicherungsfällen, die in zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

Die Beratung bzw. Therapie muss spätestens drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles beginnen.

Weitere Regelungen zu den vom Versicherer zu übernehmenden Kosten

(14) Die versicherte Person kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald sie nachweist, dass sie zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

(15) Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten gezahlt wurden.

§ 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie ist der Eintritt des Versicherungsfalles definiert?

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraums.

Wie ist der Eintritt eines Versicherungsfalles definiert?

(1) Straf- und Ordnungswidrigkeiten, Disziplinar- und Standesrechtsverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die versicherte Person. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Das Gleiche gilt für die Einleitung von Verfahren mit strafrechtlichem Charakter.

Abweichend erstreckt sich der Versicherungsschutz auf verdeckte Ermittlungsverfahren vor Versicherungsbeginn, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer nicht bekannt waren.

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere versicherte Personen ermittelt, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

(2) Verwaltungs-, Sozial- und Besteuerungsverfahren

Als Versicherungsfall gilt die förmliche Einleitung des Verfahrens, soweit diese nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfolgt.

(3) Durchsuchungen

Als Versicherungsfall gilt der Beginn der Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen beim Versicherten, wenn der Versicherte als Nichtverdächtiger betroffen ist.

(4) Zeugenbetreuung

Als Versicherungsfall gilt die behördliche oder gerichtliche Aufforderung zur Zeugenaussage. Werden in demselben Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere versicherte Personen zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

(5) Verfahren vor Untersuchungsausschüssen

Als Versicherungsfall gilt die Aufforderung an den Versicherten zur Aussage.

(6) Adhäsionsverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich gegen die versicherte Person geltend gemacht werden.

(7) Privatklageverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder die Klageerhebung.

(8) Aktive Strafverfolgung

Als Versicherungsfall gilt der Zeitpunkt, an dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand zu verletzen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige der Versicherungsvertrag noch besteht.

(9) Wiederaufnahmeverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme oder die Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

(10) Einlegung von Dienstaufsichtsbeschwerden

Als Versicherungsfall gilt der Zeitpunkt, an dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, die Dienstvorschrift zu verletzen.

§ 4 Welche weiteren Regelungen gelten für den Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch für bereits vor Beginn des Versicherungsvertrags eingeleitete Verfahren?

(1) Vorversicherung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind.

Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.

Diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass die versicherte Person und der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss dieser Versicherung von Verfahrenseinleitungen keine Kenntnis hatten und keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung oder Nichtzahlung erfolgt ist.

In welchen Fällen besteht Rechtsschutz auch vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?

(2) Vorsorglicher Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient.

Dies gilt beispielsweise, wenn das unmittelbar drohende bzw. bevorstehende Ermittlungsverfahren darauf beruht, dass

- a) in Zusammenhang mit einem gegen Dritte gerichteten Ermittlungsverfahren auch Handlungen und Unterlassungen der versicherten Person untersucht werden und/oder die versicherte Person erwägt, eine Selbstanzeige zu erstatten;
- b) im Rahmen eines anhängigen Zivil- oder Verwaltungsverfahrens die Erfüllung von Straftatbeständen durch die versicherte Person behauptet und mit der Einleitung eines Strafverfahrens gedroht wird;

- c) bei der versicherten Person Anhaltspunkte wegen verbotener Insidergeschäfte vorliegen und von der zuständigen Behörde ein Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gegen ihn ergeht;
- d) in Presseveröffentlichungen oder sonst der Allgemeinheit zugänglichen Schriftstücken oder Medien ausdrücklich die Erfüllung von Straftatbeständen durch die versicherte Person behauptet wird.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger.

In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags?

(3) Insolvenz

Im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren, die bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages eingeleitet werden, soweit es sich um Handlungen oder Unterlassungen aus der früheren Betriebsstätigkeit handelt.

Für Privatinsolvenz der versicherten Personen besteht kein Versicherungsschutz.

(4) Nachmeldefrist

Wird das Versicherungsverhältnis nicht über den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt hinaus verlängert, so sind auch solche Verfahren versichert, die dem Versicherer nach Vertragsende gemeldet werden, sofern der Versicherungsfall in den Versicherungszeitraum fällt.

(5) Nachhaftung

Es besteht eine beitragsfreie Nachhaftungszeit von drei Jahren, wenn

- die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll und
- innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrages kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Leistungen erbracht wurden

Leistungen aus einem anderen Rechtsschutzversicherungsvertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ab Beginn einer anderen Straf-Rechtsschutzversicherung endet die Nachhaftung.

Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Beitragsrückstände bestehen oder der Vertrag weniger als drei Jahre bestanden hat.

§ 5 Welche Versicherungssummen gelten vereinbart?

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und je versicherter Person sowie die Gesamtversicherungssumme für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Versicherungsfälle beträgt 1.000.000 EUR.

Die Gesamtversicherungssumme für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle ist zweifach maximiert.

§ 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

- (1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;

- c) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen/-versprechen, Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, fremdfinanzierte Anlagegeschäfte aller Art sowie dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Werterechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlage-modellen/-geschäften aller Art, stille Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung.

(2) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht
- b) in Verfahren vor Verfassungsgerichten
- c) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen
- d) für zivilrechtliche Verfahren
- e) für Verfahren im Zusammenhang mit Submissionsabsprachen (Preis- und Ausschreibungsabsprachen).
- f) die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Zusammenhang mit einem versicherten Verfahren. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit Adhäsions- und Nebenklageverfahren.
- g) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen von gesetzlichen Vertretern, Organen oder Organmitgliedern sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

(3) Der Versicherungsschutz entfällt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat (Ausnahme: Strafbefehlsverfahren). In diesem Fall hat der Versicherte die erbrachten Leistungen zu erstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungspflicht nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist.

– Basis Deckung –

Inhaltsübersicht

- § 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?
- § 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?
- § 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie ist der Eintritt des Versicherungsfalls definiert?
- § 4 In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags?
 - Nachmeldefrist
 - Nachhaftung
- § 5 Welche Versicherungssumme gilt vereinbart?
- § 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- § 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 8 Welche Kosten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Bedingungen für die Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung für Entscheider (VSR) – Basis Deckung

Diese Bedingungen gelten nur in Verbindung mit den Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für Entscheider (ERB).

Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen ausdrücklich als vereinbart genannt werden.

§ 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?

- (1) Der Versicherungsschutz des Vermögensschaden-Rechtsschutzes umfasst die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person, wenn diese im Zusammenhang mit einer versicherten Funktion aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen wird und die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- (2) Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Sachen.

§ 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die der versicherten Person auferlegten Kosten des Verfahrens sowie die auferlegten Kosten der Gegenseite.

(2) Rechtsanwaltskosten im Inland

Der Versicherer trägt die gesetzliche Vergütung des von der versicherten Person zur Vertretung vor Gericht beauftragten Rechtsanwaltes.

(3) Rechtsanwaltskosten im Ausland

Im gerichtlichen Verfahren trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung des für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes.

Soweit es im Ausland keine gesetzliche Vergütung gibt, weil der Rechtsanwalt nicht nach einer mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergleichbaren Gebührenordnung abrechnen kann, trägt der Versicherer die Vergütung bis zu dem Betrag, der nach dem RVG zu übernehmen wäre, wenn das Gerichtsverfahren in Deutschland durchgeführt würde.

(4) Reisekosten

Der Versicherer trägt die Kosten für:

- a) notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungs- oder Verwaltungsbehörden.
- b) Reisen der versicherten Person an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernommen.

(5) Gutachterkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für ein von der versicherten Person in Auftrag gegebenes Sachverständigen-gutachten (auch Rechtsgutachten).

(6) Schieds- und Schlichtungsverfahren

Tritt anstelle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren, trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

(7) Rechtsschutz aus AGG

Der Versicherer trägt die gerichtlichen Kosten für die Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen oder Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ergeben.

(8) Mediation

- a) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.
- b) Der Versicherer trägt den auf die versicherte Person entfallenden Anteil an den Kosten des Mediators für ein Mediationsverfahren in Deutschland bis zu einem Betrag von 10.000 EUR je Mediation, für alle in einem Versicherungsjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 20.000 EUR. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

§ 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie ist der Eintritt des Versicherungsfalls definiert?

(1) Der Anspruch auf gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsschutz ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens der Versicherungsvertrag noch besteht und ein Versicherungsfall innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist.

Der Haftpflichtanspruch gilt dann als geltend gemacht, wenn er gegen die versicherte Person schriftlich erhoben wird.

(2) Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die versicherte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen vertragliche oder gesetzliche Rechtspflichten zu verstoßen, wodurch ein Vermögensschaden verursacht sein könnte.

(3) Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wenn die Verstöße auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhen oder einen einheitlichen Vermögensschaden verursacht haben.

Ein einheitlicher Vermögensschaden liegt vor, wenn jeder Verstoß für den Schaden in vollem Umfang adäquat ursächlich ist.

(4) Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche Interessenwahrnehmung erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

§ 4 In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags?

(1) Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine Nachmeldefrist von drei Jahren für solche Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind und die erstmalige Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens ebenfalls in der Laufzeit des Vertrages erfolgt ist.

(2) Nachhaftung

Werden nach Beendigung des Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherungsvertrages erstmals Haftpflichtansprüche geltend gemacht, bei denen der Versicherungsfall noch innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist, besteht eine Nachhaftungszeit von einem Jahr.

§ 5 Welche Versicherungssumme gilt vereinbart?

(1) Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die Versicherungssumme von 250.000 EUR.

Bei einem nach § 3 Abs. 3 ERB vereinbarten Versicherungsschutz zugunsten Dritter stehen jeder versicherten Person Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme von 250.000 EUR zu.

(2) Bei mehreren Versicherungsfällen, die zeitlich und ursächlich miteinander zusammenhängen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.

§ 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

§ 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

(1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- d) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen/-versprechen, Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, fremdfinanzierte Anlagegeschäfte aller Art sowie dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Werterechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlage-modellen/-geschäften aller Art, stille Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung;
- e) dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
- f) Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- g) Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen.

(2) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass die versicherte Person den Vermögensschaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens allein oder auch damit begründet wird, dass die versicherte Person eine Straftat vorsätzlich begangen hat und wegen dieser Straftat Anklage erhoben worden ist.

Dieser Ausschluss entfällt rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass die Straftat nicht vorsätzlich begangen worden ist.

(3) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages).

§ 8 Welche Kosten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Der Versicherer trägt nicht

- (1)** Kosten, die aufgrund einer einverständlichen Erledigung (z. B. Vergleich) entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von der versicherten Person angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- (2)** Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- (3)** Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- (4)** Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet ist, soweit die versicherte Person nicht nachweist, dass er den anderen vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;
- (5)** Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzvertrag nicht bestünde;
- (6)** Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitritts oder einer Streitverkündung des Versicherten;
- (7)** die im Versicherungsvertrag für den Versicherungsfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

– Top Deckung –

Inhaltsübersicht

- § 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?
- § 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?
- § 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie ist der Eintritt des Versicherungsfalles definiert?
- § 4 In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags?
 - Nachmeldefrist
 - Nachhaftung
- § 5 Welche Versicherungssumme gilt vereinbart?
- § 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- § 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 8 Welche Kosten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Bedingungen für die Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung für Entscheider (VSR) – Top Deckung

Diese Bedingungen gelten nur in Verbindung mit den Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für Entscheider (ERB).

Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen ausdrücklich als vereinbart genannt werden.

§ 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz des Vermögensschaden-Rechtsschutzes umfasst die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person, wenn diese im Zusammenhang mit einer versicherten Funktion aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen wird und die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

(2) Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Sachen.

§ 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die der versicherten Person auferlegten Kosten des Verfahrens sowie die auferlegten Kosten der Gegenseite.

(2) Rechtsanwaltskosten im Inland

a) außergerichtlich

Der Versicherer trägt abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten eines von der versicherten Person beauftragten Rechtsanwaltes oder Rechtslehrers einer deutschen Hochschule.

Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere nach der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Die Höchstentschädigungssumme für das außergerichtliche Verfahren beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

b) gerichtlich

Der Versicherer trägt die gesetzliche Vergütung des von der versicherten Person zur Vertretung vor Gericht beauftragten Rechtsanwaltes.

(3) Rechtsanwaltskosten im Ausland

Im gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren trägt der Versicherer die Vergütung des für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes bis 250 EUR Stundensatz, höchstens 100.000 EUR.

(4) Reisekosten

Der Versicherer trägt die Kosten für:

- a) notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungs- oder Verwaltungsbehörden.
- b) Reisen der versicherten Person an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernommen.

(5) Übersetzungs- und Dolmetscherkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen.
- b) die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person erforderlichen Dolmetschers.

(6) Kosten der Öffentlichkeitsarbeit

Im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall trägt der Versicherer die Kosten einer externen Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit um einer drohenden Rufschädigung der versicherten Person bzw. des Versicherungsnehmers entgegen zu wirken.

Die Kosten werden bis zu einem Stundensatz von 250 EUR, höchstens 50.000 EUR, übernommen.

(7) Gutachterkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für ein von der versicherten Person in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten (auch Rechtsgutachten).

(8) Vorsorgliche Rechtsberatung

Der Versicherer trägt die Kosten für eine vorsorgliche Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater bis zur Höhe von 2.500 EUR höchstens zweimal pro Jahr für den Fall, dass

- a) gegenüber der versicherten Person in Ausübung ihrer versicherten Funktion die Entlastung durch Aufsichtsorgane bzw. die Hauptversammlung versagt wird;
- b) gegenüber der versicherten Person Ausübung ihrer versicherten Funktion in Form eines Beschlusses der Aufsichtsorgane oder der Gesellschafterversammlung festgestellt wird, dass haftungsrelevantes Verhalten der versicherten Person vorliegt und damit verbunden eine Androhung der Inanspruchnahme gemäß § 1 dieser Bedingungen erfolgt;
- c) durch Dritte gegen das oder die Unternehmen, in denen die versicherte Person eine versicherte Organfunktion wahrnimmt, ein Leistungs- oder Unterlassungsanspruch mit einem Streitwert von mindestens 100.000 EUR geltend gemacht wird;
- d) gegen die versicherte Person behördliche Untersuchung eingeleitet wird, die sich auf ihre versicherte Organfunktion bezieht;
- e) Sondergutachten gemäß § 142 Aktiengesetz oder ähnlicher Rechtsvorschriften erstellt werden.

(9) Kosten eines Streitbeitritts/negative Feststellungsklage

Der Versicherer trägt nach vorheriger schriftlicher Zustimmung die Kosten eines Streitbeitritts, einer Streitverkündung oder einer negativen Feststellungsklage.

(10) Schieds- und Schlichtungsverfahren

Tritt anstelle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren, trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

(11) Rechtsschutz aus AGG

Der Versicherer trägt die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten für die Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen oder Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit der versicherten Funktion ergeben.

(12) Mediation

- a) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.
- b) Der Versicherer trägt den auf die versicherte Person entfallenden Anteil an den Kosten des Mediators für ein Mediationsverfahren in Deutschland bis zu einem Betrag von 10.000 EUR je Mediation, für alle in einem Versicherungsjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 20.000 EUR.

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

(13) Kosten für psychologische Betreuung/Therapie

Benötigt die versicherte Person im Rahmen eines Versicherungsfalles zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stresssituation psychologische Unterstützung, so erstattet der Versicherer die Kosten für eine medizinisch notwendige, professionelle psychologische Beratung bzw. Therapie bei einem nach dem Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (PsychThG) zugelassenen Therapeuten.

Die angefallenen und nachgewiesenen Kosten werden für bis zu 25 Beratungsstunden und maximal 1.000 EUR erstattet. Diese Erstattung wird bei mehreren Versicherungsfällen, die in zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

Die Beratung bzw. Therapie muss spätestens drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles beginnen.

§ 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie ist der Eintritt eines Versicherungsfalles definiert?

(1) Der Anspruch auf gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsschutz ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens der Versicherungsvertrag noch besteht und ein Versicherungsfall innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist.

Der Haftpflichtanspruch gilt dann als geltend gemacht, wenn er gegen die versicherte Person schriftlich erhoben wird.

(2) Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die versicherte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen vertragliche oder gesetzliche Rechtspflichten zu verstoßen, wodurch ein Vermögensschaden verursacht sein könnte.

(3) Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wenn die Verstöße auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhen oder einen einheitlichen Vermögensschaden verursacht haben. Ein einheitlicher Vermögensschaden liegt vor, wenn jeder Verstoß für den Schaden in vollem Umfang adäquat ursächlich ist.

In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die bereits vor Vertragsschluss eingetreten sind?

(4) Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Rechtsschutzfälle (Rückwärtsversicherung), soweit diese der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren.

§ 4 In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags?

(1) Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für solche Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind und die erstmalige Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens ebenfalls in der Laufzeit des Vertrages erfolgt ist.

(2) Nachhaftung

Werden nach Beendigung des Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherungsvertrages erstmals Haftpflichtansprüche geltend gemacht, bei denen der Versicherungsfall noch innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist, besteht eine Nachhaftungszeit von drei Jahren.

§ 5 Welche Versicherungssumme gilt vereinbart?

(1) Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die Versicherungssumme von 500.000 EUR. Bei einem nach § 3 Abs. 3 ERB vereinbarten Versicherungsschutz zugunsten Dritter steht jeder versicherten Person Leistungen des Versicherers bis zur Höhe der Versicherungssumme von 500.000 EUR zu.

(2) Bei mehreren Versicherungsfällen, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.

(3) Die Höchstentschädigungssumme für das außergerichtliche Verfahren beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

§ 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

(1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- d) mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen/-versprechen, Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, fremdfinanzierte Anlagegeschäfte aller Art sowie dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlage-modellen/-geschäften aller Art, stille Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung.

(2) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- b) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- c) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt.

(3) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass die versicherte Person den Vermögensschaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens allein oder auch damit begründet wird, dass die versicherte Person eine Straftat

vorsätzlich begangen hat und wegen dieser Straftat Anklage erhoben worden ist.

Dieser Ausschluss entfällt rückwirkend, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen worden ist.

(4) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages).

§ 8 Welche Kosten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Der Versicherer trägt nicht

(1) Kosten, die aufgrund einer einverständlichen Erledigung (z. B. Vergleich) entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von der versicherten Person angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

(2) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

(3) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

(4) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet ist, soweit die versicherte Person nicht nachweist, dass er den anderen vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;

(5) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.

– Allgemeiner Teil –

Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz und für wen besteht Rechtsschutz?

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 Für wen besteht Versicherungsschutz?

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und den Versicherten?

- § 3 Wann beginnt und endet der Vertrag?
- § 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 5 Was gilt es rund um die Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten?
- § 6 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen?
- § 7 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?

3. Welche Regelungen bestehen für Änderungen während der Vertragslaufzeit? Wie wirken sich Veränderungen wie Erwerb oder Veräußerung mitversicherter Unternehmen oder geänderte Tätigkeiten auf den Versicherungsvertrag und den Versicherungsbeitrag aus?

- § 8 Welche Regelungen gelten bei neu hinzukommenden Unternehmen oder Tätigkeiten?
- § 9 Welche Regelungen gelten bei Veräußerung eines mitversicherten Unternehmens?
- § 10 Was geschieht bei einer Gefahrerhöhung?
- § 11 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

4. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- § 12 Welche Regelungen und Obliegenheiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?
- § 13 Welches Kündigungsrecht besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

5. Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

- § 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- § 15 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

Allgemeiner Teil der Bedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für Firmen und Industrie (SSR F&I)

Diese Bedingungen gelten in Verbindung mit den im Versicherungsschein bezeichneten Besonderen Bedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für Firmen und Industrie.

Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen ausdrücklich als vereinbart genannt werden.

1 Was ist Rechtsschutz und für wen besteht Rechtsschutz?

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

(1) Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Ständesrechts einschließlich der Vollstreckungsverfahren und des vorsorglichen Rechtsschutzes bei drohenden Verfahren.

(2) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der im Handelsregister, Geschäftsbericht oder Gewereregister aufgeführten Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen oder sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben.

§ 2 Für wen besteht Versicherungsschutz?

(1) Versicherte Personen

- a) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, dessen gesetzliche Vertreter, die Gesellschafter soweit natürliche Personen, den Aufsichtsrat und die sonstigen beratenden Organe.
- b) Versicherungsschutz besteht für sämtliche gegenwärtige, ehemalige und zukommende natürliche Personen in Ausübung ihrer beruflichen und sonstigen Tätigkeit, für oder auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens. Dies umfasst auch solche Tätigkeiten oder Funktionen in anderen Unternehmen, die auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens ausgeübt werden. Versicherungsschutz besteht auch für die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen.

Die in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Personen werden im Folgenden als Versicherte bezeichnet.

c) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Eigenschaft des Versicherten als

- Betroffener in einem Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder disziplinar- und ständesrechtlichem Verfahren als Beschuldigter, Angeklagter, Verurteilter oder
- Adressat von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen;
- Anzeigenerstatter;
- Zeugen;
- Vorgeladener vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss;
- von einem Strafverfahren Bedrohter;
- Partei eines Verfahrens

- d) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Entlastungszeugen in einem gegen den Versicherten eingeleiteten versicherten Verfahren.
- e) der Versicherungsnehmer kann der Rechtsschutzgewährung für den Versicherten bzw. mitversicherte Unternehmen gemäß § 2 Abs. 2 widersprechen, soweit gegen diese Vorwürfe wegen Handlungen oder Unterlassungen erhoben werden, die sich gegen Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richten.
- f) Die Gewährung des Versicherungsschutz für ausgeschiedene Mitarbeiter erfordert die Zustimmung des Versicherungsnehmers.

(2) Mitversicherte Unternehmen

Versicherungsschutz besteht für rechtlich selbstständige inländische Tochtergesellschaften.

Tochtergesellschaften sind Unternehmen, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter, oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist, oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

2 Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherten?

§ 3 Wann beginnt und endet der Vertrag?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag vom Versicherungsnehmer schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

(4) Form der Kündigung

Alle Kündigungen sind vom Versicherungsnehmer in Textform zu erklären (z. B. schriftlich, E-Mail, Fax) und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 5 Abs. 2 zahlt.

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 5 Was gilt es rund um die Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten?

(1) Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Wann ist der erste oder einmalige Beitrag fällig und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

(2) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

(3) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(4) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Wann sind die Folgebeiträge fällig und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung der Folgebeiträge?

(5) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(6) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(7) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Abs. 8 und 9 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(8) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 7 darauf hingewiesen wurde.

(9) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 7 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Wann sind die Beiträge bei SEPA-Lastschriftmandat fällig und welche Folgen hat eine Nichteinlösung?

(10) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(11) Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

(12) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

(13) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 6 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen?

(1) Der Versicherer ermittelt nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um wie viel Prozent sich der unternehmenseigene erwartete Bruttoschadenbedarf erhöht oder vermindert hat. Verglichen wird dabei der erwartete Bruttoschadenbedarf für das laufende Kalenderjahr für die Rechtsschutzversicherung der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland mit dem erwarteten Bruttoschadenbedarf des vergangenen Kalenderjahres.

Als Bruttoschadenbedarf gilt das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenaufwendungen einer genügend großen Zahl von Verträgen, die die gleichen Tarifierungsmerkmale aufweisen, einschließlich der voraussichtlich künftigen Schadenentwicklung. Als Durchschnitt der Schadenaufwendungen gilt die Summe der Aufwendungen, die für alle Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden oder werden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle.

Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenaufwendungen, die aus Leistungsverbesserungen her-rühren, werden bei den Feststellungen des Versicherers nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Versicherers erfolgt für Vertragsgruppen, die einen gleichartigen oder vergleichbaren Inhalt mit dem Versicherungsvertrag haben.

(3) Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den ermittelten Prozentsatz zu verändern. Beträgt der ermittelte Prozentsatz weniger als 1 Prozent, wird auf die Verminderung oder Erhöhung des Beitrages verzichtet. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Eine vertraglich vereinbarte Beitragsanpassung infolge der Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders wird bei der Beitragsanpassung aufgrund Änderung der Schadenentwicklung berücksichtigt. Dies gilt sowohl für wirksame, als auch unterbliebene Beitragsanpassungen, welche jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen sind. Ist die vom Versicherer ermittelte Beitragsanpassung geringer als die vom unabhängigen Treuhänder ermittelte, findet nur die Beitragsanpassung des unabhängigen Treuhänders Anwendung.

(5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Versicherers erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

(6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer be-gründet kein Kündigungsrecht.

§ 7 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Anschriftenänderung

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

(3) Verlegung einer gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend Anwendung.

3 Welche Regelungen bestehen für Änderungen während der Vertragslaufzeit? Wie wirken sich Veränderungen wie Erwerb oder Veräußerung mitversicherter Unternehmen oder geänderte Tätigkeiten auf den Versicherungsvertrag und den Versicherungsbeitrag aus?

§ 8 Welche Regelungen gelten bei neu hinzukommenden Unternehmen oder Tätigkeiten?

Neu hinzukommende Unternehmen

(1) Versicherungsschutz besteht auch für alle während der Vertragslaufzeit vom Versicherungsnehmer neu gegründeten oder erworbenen hinzukommenden inländischen Tochterunternehmen ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer diese Veränderung innerhalb von drei Monaten nach der nächsten auf die Änderung folgenden Beitragshauptfälligkeit anzuzeigen.

Tritt ein Versicherungsfall ein und ist eine Anzeige nicht spätestens drei Monate nach der nächsten auf die Änderung folgenden Beitragshauptfälligkeit erfolgt, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

Eine Mitversicherung erfolgt dann erst ab dem Eingang der Anzeige beim Versicherer.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für den Einschluss der hinzukommenden Unternehmen ab der nächsten auf die Änderung folgenden Beitragshauptfälligkeit einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist.

Erhöht sich der Beitrag wegen des Einschlusses um mehr als 10 Prozent, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

Neu hinzukommende oder geänderte Tätigkeiten

(3) Für geänderte oder neu hinzukommende Tätigkeiten besteht sofortiger Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer diese Tätigkeiten dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach der nächsten auf die Änderung der Tätigkeit oder Aufnahme einer neuen Tätigkeit folgenden Beitragshauptfälligkeit anzeigt.

Erfolgt die Anzeige später als drei Monate nach der nächsten auf die Änderung der Tätigkeit oder Aufnahme einer neuen Tätigkeit folgenden Beitragshauptfälligkeit, erfolgt die Mitversicherung erst ab dem Eingang der Anzeige beim Versicherer.

(4) Der Versicherer ist berechtigt, für eine aufgrund der geänderten Tätigkeit entstandenen Risikoerhöhung einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist.

Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

§ 9 Welche Regelungen gelten bei Veräußerung eines mitversicherten Unternehmens?

(1) Wird ein mitversichertes Unternehmen veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz fort, wenn das Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung beim Versicherer eine eigene ab dem Zeitpunkt der Veräußerung beginnende Straf-Rechtsschutz-Versicherung abschließt.

(2) Unabhängig vom Abschluss einer solchen Anschlussdeckung besteht für die weiterhin über diesen Vertrag versicherten der Versicherungsschutz für ihre früheren Tätigkeiten im ausgeschiedenen Unternehmen fort.

Voraussetzung hierfür ist, dass die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während des Mitversicherungszeitraumes begangen wurde oder begangen worden sein soll.

§ 10 Was geschieht bei einer Gefahrerhöhung?

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen.

Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen.

In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen.

Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst von Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die, neben den in den §§ 8 und 9 genannten, zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Beruhet das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 11 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung ersatzlos weggefallen ist.

In diesem Fall steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Beitrag zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

4 Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

§ 12 Welche Regelungen und Obliegenheiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalles?

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles erforderlich, hat er

- a) dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so

gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, in dem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):

- nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtlichen Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

(2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung der Maßnahmen zu tragen hätte.

(3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer trägt.

Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

(4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben

(6) Wird eine der in den Abs. 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

(8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über.

(10) Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 13 Welches Kündigungsrecht besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles?

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Versicherungsfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Abs. 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Abs. 2 in Textform zugegangen sein.

(4) Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

(5) Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

5 Welche sonstigen Bestimmungen gibt es?

§ 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

(1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

– Basis Deckung –

Inhaltsübersicht

§ 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?

§ 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

§ 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie wird der Eintritt des Versicherungsfalls definiert?

§ 4 Welche weiteren Regelungen gelten für den Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung

– In welchen Fällen besteht Rechtsschutz auch vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?

– In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses?

§ 5 Welche Versicherungssumme gelten vereinbart?

§ 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

§ 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Bedingungen für die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für Firmen und Industrie (F&I) – Basis Deckung

Diese Bedingungen gelten nur in Verbindung mit den Bedingungen für die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für Firmen und Industrie (SSR F&I) – Allgemeiner Teil

Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen ausdrücklich als vereinbart genannt werden.

§ 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Ständesrechts einschließlich der Vollstreckungsverfahren und des vorsorglichen Rechtsschutzes bei drohenden Verfahren.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Verfahren mit strafrechtlichem Charakter infolge der Verletzung von Vorschriften durch den Versicherten.

Verfahren mit strafrechtlichem Charakter im Sinne dieser Bedingungen sind

- a) die Verhängung eines Berufsverbotes
- b) die Anordnung einer Betriebsstilllegung
- c) der Entzug der Fahrerlaubnis
- d) der Entzug der Gewerbeerlaubnis
- e) Sperren durch Sportgerichte
- f) die Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung) des durch die Straftat erlangten Gewinns.

(3) Sonstige Verfahren

Sonstige Verfahren, die im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren gemäß Abs. 1 stehen, sind bis zum Abschluss dieses Verfahrens ebenfalls versichert.

Unabhängig von einem ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß Abs. 1 besteht Versicherungsschutz, wenn es sich bei den sonstigen Verfahren um aktive Strafverfolgung oder Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen handelt.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren nicht um solche der Strafverfolgungsbehörden, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten.

(4) Sonstige Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Ständesrechts gemäß Abs. 1 sind

- a) Verwaltungs- und Besteuerungsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten
- b) Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese die Verteidigung maßgeblich fördern
- c) Verfahren vor Sozialgerichten
- d) Vollstreckungsverfahren

Unter Strafvollstreckungsmaßnahmen versteht man die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen oder Geldstrafen

aufgrund eines Urteils, sowie die Vollstreckung von Geldbußen.

- e) Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen
- f) Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahren einschließlich der Erstellung des Wiederaufnahmeantrages
- g) Zurückweisungsverfahren
- h) Adhäsionsverfahren

Unter Adhäsionsverfahren ist die Abwehr von aus einer Straftat entstandenen, zivilrechtlichen Ansprüchen im Rahmen des Strafverfahrens zu verstehen.

Die Ansprüche müssen auf einem vom Versicherungsschutz umfassten Straftatbestand beruhen. Versicherungsschutz besteht subsidiär gegenüber bestehenden Haftpflichtversicherungen.

- i) Privatklageverfahren

Unter Privatklageverfahren sind Verfahren vor dem Amtsgericht als Strafgericht, in dem der Verletzte einer Straftat als Ankläger an Stelle der Staatsanwaltschaft auftritt, zu verstehen.

- j) Aktive Strafverfolgung

Unter Aktiver Strafverfolgung ist die Erstattung einer Strafanzeige durch den Versicherungsnehmer oder einen Versicherten zu verstehen.

- k) Nebenklageverfahren

Unter einer Nebenklage versteht man die Teilnahme des durch eine Straftat Geschädigten oder seines Rechtsnachfolgers an der Anklage der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren.

- l) Verständigung im Strafverfahren (Deal)

Unter einem Deal versteht man eine Absprache im Strafverfahren, bei der die Folgen einer Verurteilung zwischen den Beteiligten abgestimmt werden.

- m) Firmenstellungnahme bei Ermittlungsverfahren gegen unbekannt

Unter einer Firmenstellungnahme ist die anwaltliche Stellungnahme im Namen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten zu verstehen, wenn sich das Ermittlungsverfahren mangels eines personenbezogenen Vorwurfs zunächst gegen unbekannt richtet und die Gefahr besteht, dass der Versicherungsnehmer oder der Versicherte als Beschuldigter in das Ermittlungsverfahren mit einbezogen wird.

§ 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten entstehenden Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 1.

(2) Rechtsanwaltskosten im Inland

Abweichend von der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) trägt der Versicherer die Kosten eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes bis zu einem Stundensatz von 250 EUR.

Dies gilt entsprechend, wenn statt eines Rechtsanwaltes ein Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragt wird.

(3) Rechtsanwaltskosten im Ausland

Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Versicherungsnehmer ansässig ist, zuständig wäre.

(4) Mehrfachbeauftragungen

Ist in einem Strafverfahren gegen Organmitglieder die Einschaltung weiterer Rechtsanwälte sachdienlich, trägt der Versicherer auch die angemessene Vergütung dieser von dem Versicherten beauftragten Verteidiger bis zu einem Stundensatz von 250 EUR.

Sachdienlichkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechtsanwälten erforderlich machen.

(5) Sachverständigenkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten.

(6) Reisekosten

Der Versicherer trägt die Kosten für:

- notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungs- oder Verwaltungsbehörden.
- Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze übernommen.

(7) Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt die vom Versicherten freiwillig übernommenen Nebenklagekosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

(8) Kautionskosten

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis 200.000 EUR für die Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Rückzahlungsschuldner ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung einverstanden war.

(9) Durchsuchungen

Mitversichert gelten die anwaltliche Verteidigung bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverfahren.

(10) Zeugenbetreuung

Der Versicherer trägt die Kosten für die anwaltliche Beratung und Betreuung von Zeugen.

Weitere Regelungen zu den vom Versicherer zu übernehmenden Kosten

(11) Der Versicherte kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

(12) Vom Versicherten in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese gezahlt wurden.

§ 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie ist der Eintritt des Versicherungsfalles definiert?

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraums.

Wie ist der Eintritt eines Versicherungsfalles definiert?

(1) Straf- und Ordnungswidrigkeiten, Disziplinar- und Standesrechtsverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Das Gleiche gilt für die Einleitung von Verfahren mit strafrechtlichem Charakter.

Abweichend erstreckt sich der Versicherungsschutz auf verdeckte Ermittlungsverfahren vor Versicherungsbeginn, wenn diese zum

Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten nicht bekannt waren.

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

(2) Verwaltungs-, Sozial- und Besteuerungsverfahren

Als Versicherungsfall gilt die förmliche Einleitung des Verfahrens, soweit diese nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfolgt.

(3) Durchsuchungen

Als Versicherungsfall gilt der Beginn der Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen beim Versicherten, wenn dieser als Nichtverdächtiger betroffen ist.

(4) Zeugenbetreuung

Als Versicherungsfall gilt die behördliche oder gerichtliche Aufforderung zur Zeugenaussage. Werden in demselben Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

(5) Verfahren vor Untersuchungsausschüssen

Als Versicherungsfall gilt die Aufforderung an den Versicherten zur Aussage.

(6) Adhäsionsverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich gegen den Versicherten geltend gemacht werden.

(7) Privatklageverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder die Klageerhebung.

(8) Aktive Strafverfolgung

Als Versicherungsfall gilt der Zeitpunkt, an dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand zu verletzen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige der Versicherungsvertrag noch besteht.

(9) Wiederaufnahmeverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme oder die Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 4 Welche weiteren Regelungen gelten für den Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch für bereits vor Beginn des Versicherungsvertrags eingeleitete Verfahren?

(1) Vorversicherung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind.

Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.

Diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass der Versicherte und der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss dieser Versicherung von Verfahrenseinleitungen keine Kenntnis hatten und keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung oder Nichtzahlung erfolgt ist.

In welchen Fällen besteht Rechtsschutz auch vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?

(2) Vorsorglicher Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der

Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient.

Dies gilt beispielsweise, wenn das unmittelbar drohende bzw. bevorstehende Ermittlungsverfahren darauf beruht,

- dass in Zusammenhang mit einem gegen Dritte gerichteten Ermittlungsverfahren auch Handlungen und Unterlassungen des Versicherten untersucht werden und/oder der Versicherte erwägt, eine Selbstanzeige zu erstatten;
- dass im Rahmen eines anhängigen Zivil- oder Verwaltungsverfahrens die Erfüllung von Straftatbeständen durch den Versicherten behauptet und mit der Einleitung eines Strafverfahrens gedroht wird;
- dass beim Versicherten Anhaltspunkte wegen verbotener Insidergeschäfte vorliegen und von der zuständigen Behörde ein Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gegen ihn ergeht;
- dass in Presseveröffentlichungen oder sonst der Allgemeinheit zugänglichen Schriftstücken oder Medien ausdrücklich die Erfüllung von Straftatbeständen durch den Versicherten behauptet wird.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger.

In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags?

(3) Insolvenz

Im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren, die bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages eingeleitet werden, soweit es sich um Handlungen oder Unterlassungen aus der früheren Betriebstätigkeit handelt.

Für Privatinsolvenz der Versicherten besteht kein Versicherungsschutz.

(4) Nachmeldefrist

Wird das Versicherungsverhältnis nicht über den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt hinaus verlängert, so sind auch solche Verfahren versichert, die dem Versicherer bis zu drei Jahre nach Vertragsende gemeldet werden, sofern der Versicherungsfall in den Versicherungszeitraum fällt.

(5) Nachhaftung

Es besteht eine prämienfreie Nachhaftungszeit von einem Jahr, wenn

- die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll und
- innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrages kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Leistungen erbracht wurden

Leistungen aus einem anderen Rechtsschutzversicherungsvertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ab Beginn einer anderen Straf-Rechtsschutzversicherung endet die Nachhaftung.

Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Prämienrückstände bestehen oder der Vertrag weniger als drei Jahre bestanden hat.

§ 5 Welche Versicherungssummen gelten vereinbart?

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und je Versicherten sowie die Gesamtversicherungssumme für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Versicherungsfälle beträgt 500.000 EUR.

Die Gesamtversicherungssumme für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle ist zweifach maximiert.

§ 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

§ 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

(1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen/-versprechen, Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, fremdfinanzierte Anlagegeschäfte aller Art sowie dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlage-modellen/-geschäften aller Art, stille Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung;

(2) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht
- b) in Verfahren vor Verfassungsgerichten
- c) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen

Rechtsschutz besteht ferner nicht für

- d) zivilrechtliche Verfahren
- e) Verfahren im Zusammenhang mit Submissionsabsprachen (Preis- und Ausschreibungsabsprachen).
- f) die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Zusammenhang mit einem versicherten Verfahren. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit Adhäsions- und Nebenklageverfahren.
- g) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen von gesetzlichen Vertretern, Organen oder Organmitgliedern sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

(3) Der Versicherungsschutz entfällt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat (Ausnahme: Strafbefehlsverfahren). In diesem Fall hat der Versicherte die erbrachten Leistungen zu erstatten.

Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungspflicht nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist.

– Top Deckung –

Inhaltsübersicht

§ 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?

§ 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

§ 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie wird der Eintritt des Versicherungsfalls definiert?

§ 4 Welche weiteren Regelungen gelten für den Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung

– In welchen Fällen besteht Rechtsschutz auch vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?

– In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses?

§ 5 Welche Versicherungssummen gelten vereinbart?

§ 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

§ 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Bedingungen für die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für Firmen und Industrie (F&I) – Top Deckung

Diese Bedingungen gelten nur in Verbindung mit den Bedingungen für die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für Firmen und Industrie (SSR F&I) – Allgemeiner Teil

Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen ausdrücklich als vereinbart genannt werden.

§ 1 Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Rechtsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Ständerechts einschließlich der Vollstreckungsverfahren und des vorsorglichen Rechtsschutzes bei drohenden Verfahren.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Verfahren mit strafrechtlichem Charakter infolge der Verletzung von Vorschriften durch den Versicherten.

Verfahren mit strafrechtlichem Charakter im Sinne dieser Bedingungen sind

- a) die Verhängung eines Berufsverbotes
- b) die Anordnung einer Betriebsstilllegung
- c) der Entzug der Fahrerlaubnis
- d) der Entzug der Gewerbeerlaubnis
- e) Sperren durch Sportgerichte
- f) die Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung) des durch die Straftat erlangten Gewinns.

(3) Sonstige Verfahren

Sonstige Verfahren, die im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren gemäß Abs. 1 stehen, sind bis zum Abschluss dieses Verfahrens ebenfalls versichert.

Unabhängig von einem ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß Abs. 1 besteht Versicherungsschutz, wenn es sich bei den sonstigen Verfahren um aktive Strafverfolgung oder Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen handelt.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren nicht um solche der Strafverfolgungsbehörden, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten.

(4) Sonstige Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Ständerechts gemäß Abs. 1 sind

- a) Verwaltungs- und Besteuerungsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten
- b) Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten
- c) Verfahren vor Sozialgerichten
- d) Vollstreckungsverfahren

Unter Strafvollstreckungsmaßnahmen versteht man die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen oder Geldstrafen aufgrund eines Urteils, sowie die Vollstreckung von Geldbußen.

- e) Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen
- f) Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahren einschließlich der Erstellung des Wiederaufnahmeantrages
- g) Zurückweisungsverfahren
- h) Adhäsionsverfahren

Unter Adhäsionsverfahren ist die Abwehr von aus einer Straftat entstandenen, zivilrechtlichen Ansprüchen im Rahmen des Strafverfahrens zu verstehen.

Die Ansprüche müssen auf einem vom Versicherungsschutz umfassten Straftatbestand beruhen. Versicherungsschutz besteht subsidiär gegenüber bestehenden Haftpflichtversicherungen.

- i) Privatklageverfahren

Unter Privatklageverfahren sind Verfahren vor dem Amtsgericht als Strafgericht, in dem der Verletzte einer Straftat als Ankläger an Stelle der Staatsanwaltschaft auftritt, zu verstehen.

- j) Aktive Strafverfolgung

Unter aktiver Strafverfolgung ist die Erstattung einer Strafanzeige durch den Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person zu verstehen.

- k) Nebenklageverfahren

Unter einer Nebenklage versteht man die Teilnahme des durch eine Straftat Geschädigten oder seines Rechtsnachfolgers an der Anklage der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren.

- l) Verständigung im Strafverfahren (Deal)

Unter einem Deal versteht man eine Absprache im Strafverfahren, bei der die Folgen einer Verurteilung zwischen den Beteiligten abgestimmt werden.

- m) Firmenstellungnahme bei Ermittlungsverfahren gegen unbekannt

Unter einer Firmenstellungnahme ist die anwaltliche Stellungnahme im Namen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten zu verstehen, wenn sich das Ermittlungsverfahren mangels eines personenbezogenen Vorwurfs zunächst gegen unbekannt richtet und die Gefahr besteht, dass der Versicherungsnehmer oder der Versicherte als Beschuldigter in das Ermittlungsverfahren mit einbezogen wird.

- n) Kronzeugenregelung

Unter einer Kronzeugenregelung versteht man die freiwillige Mithilfe von (Mit-)Tätern bei der Aufklärung oder Verhinderung der Tat, wodurch die Strafe gemildert bzw. ganz von Strafe abgesehen werden kann.

§ 2 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten entstehenden Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 1.

(2) Rechtsanwaltskosten im Inland

Abweichend von der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) trägt der Versicherer die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes.

Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere nach der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Daneben werden die üblichen Auslagen erstattet.

Dies gilt entsprechend, wenn statt eines Rechtsanwaltes ein Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragt wird.

(3) Rechtsanwaltskosten im Ausland

Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bis 250 EUR Stundensatz, höchstens 100.000 EUR.

(4) Mehrfachbeauftragungen

Ist in einem Strafverfahren gegen Organmitglieder die Einschaltung weiterer Rechtsanwälte sachdienlich, trägt der Versicherer auch die angemessene Vergütung dieser von dem Versicherten beauftragten Verteidiger bis zu einem Stundensatz von 250 EUR.

Sachdienlichkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechtsanwälten erforderlich machen.

(5) Sachverständigenkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten.

(6) Reisekosten

Der Versicherer trägt die Kosten für:

- notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungs- oder Verwaltungsbehörden.
- Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze übernommen.

(7) Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt die vom Versicherten freiwillig übernommenen Nebenklagekosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

(8) Kautionskosten

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis 200.000 EUR für die Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Rückzahlungsschuldner ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung einverstanden war.

(9) Durchsuchungen

Mitversichert gelten die anwaltliche Verteidigung bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverfahren.

(10) Zeugenbetreuung

Der Versicherer trägt die Kosten für die anwaltliche Beratung und Betreuung von Zeugen.

(11) Übersetzungs- und Dolmetscherkosten

Der Versicherer trägt die Kosten für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen.
- die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten erforderlichen Dolmetschers.

(12) Kosten der Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherer trägt die Kosten für Honorare externer journalistischer Beratung im Zusammenhang mit notwendigen Öffentlichkeitsarbeit zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung von im Zusammenhang mit dem laufenden Strafverfahren drohenden Rufschädigungen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren bis zu 250 EUR Stundensatz, höchstens 50.000 EUR.

(13) Kosten für psychologische Betreuung/Therapie

Benötigt der Versicherte im Rahmen eines Versicherungsfalles zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stresssituation psychologische Unterstützung, so erstattet der Versicherer die Kosten für eine medizinisch notwendige, professionelle psychologische Beratung bzw. Therapie bei einem nach dem Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (PsychThG) zugelassenen Therapeuten.

Die angefallenen und nachgewiesenen Kosten werden für bis zu 25 Beratungsstunden und maximal 1.000 EUR erstattet. Diese Erstattung wird bei mehreren Versicherungsfällen, die in zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

Die Beratung bzw. Therapie muss spätestens drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles beginnen.

Weitere Regelungen zu den vom Versicherer zu übernehmenden Kosten

(14) Der Versicherte kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

(15) Vom Versicherten in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten gezahlt wurden.

§ 3 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung (Kostenübernahme)? Wie ist der Eintritt des Versicherungsfalles definiert?

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraums.

Wie ist der Eintritt eines Versicherungsfalles definiert?

(1) Straf- und Ordnungswidrigkeiten, Disziplinar- und Standesrechtsverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Das Gleiche gilt für die Einleitung von Verfahren mit strafrechtlichem Charakter.

Abweichend erstreckt sich der Versicherungsschutz auf verdeckte Ermittlungsverfahren vor Versicherungsbeginn, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem Versicherungsnehmer nicht bekannt waren.

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

(2) Verwaltungs-, Sozial- und Besteuerungsverfahren

Als Versicherungsfall gilt die förmliche Einleitung des Verfahrens, soweit diese nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfolgt.

(3) Durchsuchungen

Als Versicherungsfall gilt der Beginn der Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen beim Versicherten, wenn der Versicherte als Nichtverdächtiger betroffen ist.

(4) Zeugenbetreuung

Als Versicherungsfall gilt die behördliche oder gerichtliche Aufforderung zur Zeugenaussage.

Werden in demselben Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

(5) Verfahren vor Untersuchungsausschüssen

Als Versicherungsfall gilt die Aufforderung an den Versicherten zur Aussage.

(6) Adhäsionsverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich gegen Versicherte geltend gemacht werden.

(7) Privatklageverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder die Klageerhebung.

(8) Aktive Strafverfolgung

Als Versicherungsfall gilt der Zeitpunkt, an dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand zu verletzen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige der Versicherungsvertrag noch besteht.

(9) Wiederaufnahmeverfahren

Als Versicherungsfall gilt die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme oder die Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

(10) Einlegung von Dienstaufsichtsbeschwerden

Als Versicherungsfall gilt der Zeitpunkt, an dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, die Dienstvorschrift zu verletzen.

§ 4 Welche weiteren Regelungen gelten für den Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch für bereits vor Beginn des Versicherungsvertrags eingeleitete Verfahren?

(1) Vorversicherung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind.

Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.

Diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass der Versicherte und der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss dieser Versicherung von Verfahrenseinleitungen keine Kenntnis hatten und keine Leistungsablehnung des Versicherers wegen verspäteter Prämienzahlung oder Nichtzahlung erfolgt ist.

In welchen Fällen besteht Rechtsschutz auch vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?

(2) Vorsorglicher Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient. Dies gilt beispielsweise, wenn das unmittelbar drohende bzw. bevorstehende Ermittlungsverfahren darauf beruht, dass

- in Zusammenhang mit einem gegen Dritte gerichteten Ermittlungsverfahren auch Handlungen und Unterlassungen des Versicherten untersucht werden und/oder der Versicherte erwägt, eine Selbstanzeige zu erstatten;
- im Rahmen eines anhängigen Zivil- oder Verwaltungsverfahrens die Erfüllung von Straftatbeständen durch den Versicherten behauptet und mit der Einleitung eines Strafverfahrens gedroht wird;
- beim Versicherten Anhaltspunkte wegen verbotener Insidergeschäfte vorliegen und von der zuständigen Behörde ein Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gegen ihn ergeht;

- in Presseveröffentlichungen oder sonst der Allgemeinheit zugänglichen Schriftstücken oder Medien ausdrücklich die Erfüllung von Straftatbeständen durch den Versicherten behauptet wird.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger.

In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags?

(3) Insolvenz

Im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren, die bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages eingeleitet werden, soweit es sich um Handlungen oder Unterlassungen aus der früheren Betriebstätigkeit handelt.

Für Privatinsolvenz der Versicherten besteht kein Versicherungsschutz.

(4) Nachmeldefrist

Wird das Versicherungsverhältnis nicht über den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt hinaus verlängert, so sind auch solche Verfahren versichert, die dem Versicherer nach Vertragsende gemeldet werden, sofern der Versicherungsfall in den Versicherungszeitraum fällt.

(5) Nachhaftung

Es besteht eine prämienfreie Nachhaftungszeit von drei Jahren, wenn

- die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll und
- innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrages kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Leistungen erbracht wurden

Leistungen aus einem anderen Rechtsschutzversicherungsvertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ab Beginn einer anderen Straf-Rechtsschutzversicherung endet die Nachhaftung.

Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Prämienrückstände bestehen oder der Vertrag weniger als drei Jahre bestanden hat.

§ 5 Welche Versicherungssummen gelten vereinbart?

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und je Versichertem sowie die Gesamtversicherungssumme für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Versicherungsfälle beträgt 1.000.000 EUR.

Die Gesamtversicherungssumme für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle ist zweifach maximiert.

§ 6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 7 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

- (1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen-/versprechen, Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, fremdfinanzierte Anlagegeschäfte aller Art sowie dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wert-

papieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlage-modellen/-geschäften aller Art, stille Gesellschaften, Genossen-schaften) und deren Finanzierung;

(2) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht
- b) in Verfahren vor Verfassungsgerichten
- c) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen

Rechtsschutz besteht ferner nicht für

- d) zivilrechtliche Verfahren
- e) Verfahren im Zusammenhang mit Submissionsabsprachen (Preis- und Ausschreibungsabsprachen).
- f) die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Zusammenhang mit einem versicherten Verfahren. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit Adhäsions- und Nebenklageverfahren.
- g) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen von gesetzlichen Vertretern, Organen oder Organmitgliedern sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

(3) Der Versicherungsschutz entfällt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat (Ausnahme: Strafbefehlsverfahren).

In diesem Fall hat der Versicherte die erbrachten Leistungen zu erstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungspflicht nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist.

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter zurich.de/coc abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post.

Bitte wenden Sie sich hierfür per Post an
Zurich Gruppe Deutschland, Datenschutzbeauftragter,
53096 Bonn,
per Telefon an 0228 268-0
oder per E-Mail an coc@zurich.com.

Ihre personenbezogenen Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Zurich Gruppe Deutschland und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet. Dem können Sie jederzeit formlos widersprechen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Hierzu können Sie sich an die oben stehenden Kontaktadressen wenden.

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann einen Vertrag, eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen.

- In der Rechtsschutzversicherung werden z. B. Verträge gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden.
- In der Schadenversicherung kann eine Meldung erfolgen, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis.
- Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen.

Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Person oder Sache an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.